

Hausordnung

1. Organisation

1. Unter dem Namen Der MaiHof betreibt die Pfarrei St. Josef im Auftrag der Kirchgemeinde Stadt Luzern ein Quartier- und Veranstaltungszentrum.
2. Die Verwaltung vom MaiHof erfolgt durch die Pfarrei St. Josef.
3. Das Quartier- und Veranstaltungszentrum Der MaiHof wird durch die Zentrumsleitung und den von der Zentrumsleitung im Allgemeinen oder im Einzelfall bestimmten Personen vertreten.
4. Die Zentrumsleitung und die von ihr beauftragten Personen sind gegenüber Dritten (Mietenden/Veranstaltenden, Besucherinnen und Besuchern, Gästen) weisungsbefugt.

2. Hausrecht

1. Das Hausrecht steht in allen Räumen, Sälen und Freiflächen ausschliesslich der Zentrumsleitung zu.
2. Das Hausrecht wird durch die Zentrumsleitung oder durch von ihr bestimmte Personen ausgeübt.
3. Den Anweisungen und Anordnungen der Personen, welche das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten.
4. Diesen Personen steht auch das jederzeitige Zutrittsrecht zu allen Räumen und Flächen zu.

3. Pflichten des Mieters/Veranstalters

1. Jeder Mietende/Veranstaltende hat der Zentrumsleitung mit Vertragsabschluss eine oder mehrere Personen zu benennen, welche als Ansprechpartner für die Veranstaltung dienen und für die Einhaltung der Hausordnung, der Vertragsbestimmungen sowie für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind.

Der MaiHof

Räume für Menschen

2. Jeder Mietende/Veranstaltende ist eigenverantwortlich dafür zuständig, dass
 - a) den Weisungen der Zentrumsleitung oder der von ihr benannten Personen Folge geleistet wird.
 - b) die Hausordnung, die Vertragsbestimmungen und die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

4. Aufenthalt in den Sälen, Veranstaltungsräumen und Betriebsräumen

1. Der Aufenthalt in allen Räumen und Sälen im MaiHof ist nur im Rahmen von Veranstaltungen erlaubt. Davon ausgenommen sind das Bistro sowie Termine bei der Pfarreileitung, der Diakonie, der Zentrumsleitung oder der städtischen Quartierarbeit.
2. Das Betreten von Betriebs- und Technikräumen ist untersagt. Dies gilt auch für Vertreter von Mietenden/Veranstaltenden.
3. Mietende/Veranstaltende haben nur Zutritt zu den vertraglich vereinbarten Räumen. Der Zutritt zu anderen Räumen ist untersagt.
4. Die Inbetriebnahme von technischen und audiovisuellen Geräten in den Veranstaltungs- und Regieräumen ist nur den Mitarbeitenden MaiHof sowie Personen, welche in die Bedienung der Geräte eingewiesen wurden, erlaubt.

5. Sorgfaltspflicht

1. Sämtliche Mietende/Veranstaltende sowie Besucherinnen, Besucher und Gäste sind gehalten, Räumlichkeiten und Einrichtung mit Sorgfalt zu behandeln.
2. Beschädigungen, welche durch nachweislich unsachgemässe Behandlung, Unvorsichtigkeit oder Nichteinhalten von Sicherheitsvorschriften eingetreten sind, werden dem Mietenden/Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

6. Rauchen

1. Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.
2. Im Freien Rauchende benutzen die dafür vorgesehenen Aschenbecher.

7. Speisen und Getränke

1. In sämtlichen Räumen und Freiflächen des MaiHof dürfen Speisen und Getränke nur nach vorheriger Absprache mit der Zentrumsleitung abgegeben werden.

Der MaiHof

Räume für Menschen

2. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nur im Bistro sowie den Freiflächen erlaubt.

8. Reinigung und Abfälle

1. Alle Räumlichkeiten sind sauber und besenrein zu hinterlassen.
2. Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

9. Personen- und Sachschäden

1. Personen- und grössere Sachschäden sind unverzüglich der Zentrumsleitung auf die Notfallnummer zu melden.
2. In Absprache mit der Zentrumsleitung wird Polizei, Ambulanz oder Feuerwehr alarmiert.

10. Behördliche Vorschriften

1. Sämtliche Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei müssen von Mietenden/Veranstaltenden sowie Besuchern und Gästen eingehalten werden.
2. Ausserdem sind die Vorschriften in Bezug auf Nacht- und Sonntagsruhe einzuhalten.
3. Die Mietenden/Veranstaltenden haben eigenverantwortlich zu prüfen, welche Vorschriften bei ihrer Veranstaltung einzuhalten sind.

11. Rettungs- und Fluchtwege

1. Alle Rettungswege in den Gebäuden sowie den Freiflächen müssen freigehalten werden.
2. Sämtliche sicherheitsrelevanten Objekte wie Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen usw. müssen jederzeit zugänglich sein.
3. Anordnungen der Zentrumsleitung und der Sicherheitsdienste sind in jedem Fall Folge zu leisten.

12. Abstellen von Fahrzeugen

1. Das Abstellen von Motorfahrzeugen ist nur auf den offiziellen und gelb markierten Parkflächen an der Weggismattstrasse entlang erlaubt.

Der MaiHof

Räume für Menschen

2. Fahrräder dürfen nur auf den dafür bezeichneten Flächen abgestellt werden.
3. Nicht ordnungsgemäss abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters entfernt.

13. Benutzung öffentliches WLAN

1. Der MaiHof stellt allen Mietenden/Veranstaltenden, Besucherinnen, Besuchern und Gästen ein kostenloses WLAN zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen sind integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

14. Weitere Bestimmungen und Reglemente

1. Die Zentrumsleitung MaiHof kann weiterführende oder ergänzende Bestimmungen und Reglemente erlassen, welche jeweils integrierter Bestandteil des Mietvertrags und der Nutzungsvereinbarungen sind.

15. Inkrafttreten

1. Die Hausordnung tritt per 1.1.2014 in Kraft.